

Rechtssache C-531/22

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens nach Art. 98 Abs. 1 der
Verfahrensordnung eines Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

9. August 2022

Vorlegendes Gericht:

Sąd Rejonowy dla Warszawy – Śródmieścia w Warszawie
(Rayongericht Warschau-Śródmieście, Polen)

Datum der Vorlageentscheidung:

5. Juli 2022

Parteien des Ausgangsverfahrens:

Gläubiger: Getin Noble Bank S.A., TF, C2, PI

Schuldner: TL

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Antrag von Gläubigern auf Überwachung einer Zwangsvollstreckung in eine Liegenschaft.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Auslegung von Art. 3 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1 und 2 sowie Art. 8 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Grundsätze der Rechtssicherheit, der Unabänderlichkeit rechtskräftiger Gerichtsentscheidungen, der Effektivität und der Verhältnismäßigkeit sowie des Rechts auf rechtliches Gehör in Verbindung mit Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Art. 105 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs.

Vorlagefragen

1. Sind Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen sowie die Grundsätze der Rechtssicherheit, der Unabänderlichkeit rechtskräftiger Gerichtsentscheidungen, der Effektivität und der Verhältnismäßigkeit dahin auszulegen, dass sie nationalen Bestimmungen entgegenstehen, wonach ein nationales Gericht nicht von Amts wegen missbräuchliche Klauseln, die in einem Vertrag enthalten sind, prüfen und daraus Konsequenzen ziehen kann, wenn es Aufsichtsgericht in einem Zwangsvollstreckungsverfahren ist, das von einem Gerichtsvollzieher auf der Grundlage eines rechtskräftigen und mit einer Vollstreckungsklausel versehenen Mahnbescheids durchgeführt wird, der in einem Verfahren ergangen ist, in dem keine Beweise erhoben werden?

2. Sind Art. 3 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1 und 2 und Art. 8 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, Art. 47 der Charta der Grundrechte sowie die Grundsätze der Rechtssicherheit, der Effektivität, der Verhältnismäßigkeit und des Rechts auf rechtliches Gehör dahin auszulegen, dass sie einer gerichtlichen Auslegung nationaler Rechtsvorschriften entgegenstehen, wonach die Eintragung einer missbräuchlichen Vertragsklausel in das Register der missbräuchlichen Klauseln zur Folge hat, dass diese Klausel in jedem Verfahren, an dem ein Verbraucher beteiligt ist, als missbräuchlich angesehen wird, auch

- gegenüber einem anderen Gewerbetreibenden als demjenigen, gegen den das Verfahren zur Eintragung einer missbräuchlichen Klausel in das Register der missbräuchlichen Klauseln geführt worden ist,
- bei einer Bestimmung, die nicht gleichlautend ist, aber dieselbe Bedeutung hat und gegenüber dem Verbraucher dieselbe Wirkungen hervorruft?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen: Erwägungsgründe 4, 21 und 24, Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1 und 2 sowie Art. 8.

Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Art. 38 und 47.

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV): Art. 169 Abs. 1 und Art. 267.

Verfahrensordnung des Gerichtshofs: Art. 105 Abs. 1.

Angeführte nationale Vorschriften und angeführte nationale Rechtsprechung

Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej z dnia 2 kwietnia 1997 (Verfassung der Republik Polen vom 2. April 1997): Art. 76.

Ustawa z dnia 23 kwietnia 1964 r. Kodeks cywilny (Gesetz vom 23. April 1964 – Zivilgesetzbuch): Art. 22¹, Art. 43¹, Art. 58 § 1, Art. 385¹ §§ 1 bis 4, Art. 385².

Ustawa z dnia 17 listopada 1964 r. Kodeks postępowania cywilnego (Gesetz vom 17. November 1964 – Zivilprozessordnung): Art. 363 § 1, Art. 365 § 1, Art. 366, Art 479³⁶, Art. 479⁴² § 1, Art. 479⁴³, Art. 479⁴⁵ §§ 1 bis 3, Art. 505³⁰ § 2, Art. 505³¹ § 2, Art. 505³² § 1, Art. 758, Art. 776, Art. 777 § 1, Art. 804 § 1, Art. 840 § 1.

Ustawa z dnia 5 sierpnia 2015 r. o zmianie ustawy o ochronie konkurencji i konsumentów oraz niektórych innych ustaw (Gesetz vom 5. August zur Änderung des Gesetzes über den Wettbewerbs- und den Verbraucherschutz und bestimmter anderer Gesetze): Art. 2 Nr. 2, Art. 8 Abs. 1, Art. 9 und Art. 12.

Uchwała Sądu Najwyższego z dnia 20 listopada 2015 r. (Beschluss des Obersten Gerichts vom 20. November 2015), III CZP 175/15.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Am 9. Januar 2006 schloss der Schuldner einen Darlehensvertrag mit der Getin Bank S.A., auf dessen Grundlage die Bank dem Schuldner ein an den CHF-Kurs gebundenes Darlehen in polnischen Zloty (PLN) für den Zeitraum vom 9. Januar 2009 bis zum 16. Januar 2016 gewährte, das einem Gegenwert von 15 645,27 CHF in PLN entsprach. Laut Vertrag wird das Darlehen in PLN zum Ankaukurs für die Indexierungswährung ausgezahlt, der in der am Tag des Vertragsabschlusses für das Darlehen geltenden „Devisenkurstabelle der Bank für Devisendarlehen und fremdwährungsgebundene Darlehen“ (im Folgenden: Devisenkurstabelle) angegeben ist. Dieser Wechselkurs belief sich am Tag des Vertragsschlusses auf 2,3930 PLN. Das Darlehen diente der Finanzierung des Kaufs eines Pkw und der damit verbundenen Provisionen und Gebühren. Der Vertrag sah vor, dass die Rückzahlung aller Verbindlichkeiten aus dem Vertrag in PLN erfolgen sollte. Die Höhe der Verbindlichkeiten wird als Gegenwert der geforderten Rückzahlung, ausgedrückt in der Indexierungswährung, nach Umrechnung zum Verkaufskurs der Indexierungswährung gemäß der am Tag des Eingangs des geschuldeten Betrags bei der Bank geltenden Devisenkurstabelle ermittelt. Dieser Kurs belief sich zum Zeitpunkt der Vertragsausfertigung auf 2,5410 PLN.
- 2 Am 13. Mai 2008 schloss der Schuldner einen Darlehensvertrag mit der Getin Bank S.A. ab, auf dessen Grundlage die Bank dem Schuldner ein an den CHF gebundenes PLN-Darlehen in Höhe von 36 299,30 CHF für eine Laufzeit von 120 Monaten gewährte. Laut Vertrag wird das Darlehen in PLN zum Ankaukurs für die Indexierungswährung ausgezahlt, der in der am Tag der Vertragsausfertigung

für das Darlehen geltenden Devisenkurstabelle angegeben ist. Dieser Kurs belief sich zum Zeitpunkt der Vertragsausfertigung auf 2,0110 PLN. Das Darlehen diente der Finanzierung des Kaufs eines Pkw und der damit verbundenen Provisionen und Gebühren. Der Vertrag sah vor, dass die Rückzahlung aller Verbindlichkeiten aus dem Vertrag in PLN erfolgen sollte. Die Höhe der Verbindlichkeiten wird als Gegenwert der geforderten Rückzahlung, ausgedrückt in der Indexierungswährung, nach Umrechnung zum Verkaufskurs der Indexierungswährung gemäß der am Tag des Eingangs des geschuldeten Betrags bei der Bank geltenden Devisenkurstabelle ermittelt. Dieser Kurs belief sich zum Zeitpunkt der Vertragsausfertigung auf 2,1680 PLN.

- 3 Am 3. Juni 201[5]. erhob die Getin Noble Bank S.A. (früher: Getin Bank S.A.) eine Klage im Wege des elektronischen Mahnverfahrens, mit der sie die Verurteilung des Schuldners zur Zahlung von 87 469,51 PLN zuzüglich vertraglicher und gesetzlicher Zinsen sowie der Verfahrenskosten an sie begehrte. In der Klagebegründung gab die Bank an, dass die Parteien am 13. Mai 2008 einen Darlehensvertrag geschlossen hätten, der wegen ausbleibender Zahlungen des Schuldners gekündigt worden sei, und dass die Bank daher vom Schuldner die Zahlung des Restbetrags der Darlehenssumme, der ausstehenden Gebühren und der kapitalisierten Zinsen verlangte. Am 23. Juni 2015 erließ der Sąd Rejonowy Lublin-Zachód w Lublinie (Rayongericht Lublin-Zachód, Lublin, Polen) im Rahmen des Mahnverfahrens einen Mahnbescheid, mit dem er dem Schuldner aufgab, der Getin Noble Bank S.A. binnen zwei Wochen ab Zustellung des Mahnbescheids den geforderten Betrag zuzüglich der vertraglichen Zinsen, der gesetzlichen Zinsen und der Verfahrenskosten zu zahlen oder innerhalb dieser Frist Widerspruch zu erheben. Der Schuldner legte gegen diesen Mahnbescheid keinen Widerspruch ein, so dass der Mahnbescheid rechtskräftig wurde und vom genannten Gericht mit Bescheid vom 27. August 2015 für vollstreckbar erklärt wurde.
- 4 Am 28. Dezember 2016 erhob die Getin Noble Bank S.A. eine Klage im Wege des elektronischen Mahnverfahrens, mit der sie die Verurteilung des Schuldners zur Zahlung von 7 499,58 PLN zuzüglich der Verfahrenskosten an sie begehrte. In der Klagebegründung gab die Bank an, dass die Parteien am 9. Januar 2006 einen Darlehensvertrag geschlossen hätten, der wegen ausbleibender Zahlungen des Schuldners gekündigt worden sei, und dass die Bank daher vom Schuldner die Zahlung des Restbetrags der Darlehenssumme, der ausstehenden Gebühren und der kapitalisierten Zinsen verlange. Am 13. Februar 2017 erließ das Rayongericht Lublin-Zachód im Rahmen des Mahnverfahrens einen Mahnbescheid, mit dem es dem Schuldner aufgab, der Getin Noble Bank S.A. binnen zwei Wochen ab Zustellung des Mahnbescheids den geforderten Betrag zuzüglich der Verfahrenskosten zu zahlen oder innerhalb dieser Frist Widerspruch zu erheben. Der Schuldner legte gegen diesen Mahnbescheid keinen Widerspruch ein, so dass der Mahnbescheid rechtskräftig wurde und vom genannten Gericht mit Bescheid vom 21. April 2017 für vollstreckbar erklärt wurde.

- 5 Auf der Grundlage dieser beiden Vollstreckungstitel leitete die Bank ein Zwangsvollstreckungsverfahren durch den Gerichtsvollzieher ein, in dessen Verlauf eine Liegenschaft des Schuldners (eine Wohnung in Warschau) gepfändet wurde. In der Folge schlossen sich dem Zwangsvollstreckungsverfahren weitere Gläubiger an. Das vorliegende Gericht ist Aufsichtsgericht in diesem Zwangsvollstreckungsverfahren.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 6 Zur ersten Frage weist das vorliegende Gericht darauf hin, dass es im vorliegenden Fall schon seit 2017 die Aufsicht über die Liegenschaftsvollstreckung hat, dass aber das gegenständliche Vorabentscheidungsersuchen wegen der Notwendigkeit, das Unionsrecht zur korrekten Anwendung der Bestimmungen des nationalen Rechts in Verbindung mit den kürzlich ergangenen Urteilen des Gerichtshofs in der Rechtssache C-600/19, in den verbundenen Rechtssachen C-693/19 und C-831/19, in der Rechtssache C-725/19 sowie in der Rechtssache C-869/19 auszulegen, erforderlich geworden ist.
- 7 In Rn. 68 des Urteils vom 17. Mai 2022, SPV Project 1503 u. a. (C-693/19 und C-831/19), hat der Gerichtshof nämlich ausgeführt, dass Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 dahin auszulegen sind, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der, wenn ein von einem Gericht auf Antrag eines Gläubigers erlassener Mahnbescheid vom Schuldner nicht mit einem Widerspruch angefochten worden ist, später das Vollstreckungsgericht die diesem Mahnbescheid zugrunde liegenden Vertragsklauseln nicht auf ihre etwaige Missbräuchlichkeit hin überprüfen darf, weil die Rechtskraft dieses Mahnbescheids implizit die Gültigkeit dieser Klauseln umfasst, wodurch eine Prüfung von deren Gültigkeit ausgeschlossen wird. Dass dem Schuldner zu dem Zeitpunkt, zu dem der Mahnbescheid unanfechtbar geworden ist, nicht bewusst war, dass er als „Verbraucher“ im Sinne dieser Richtlinie eingestuft werden konnte, ist insoweit unerheblich.
- 8 Im Übrigen hat der Gerichtshof in Rn. 52 des Urteils vom 17. Mai 2022, Ibercaja Banco (C-600/19), festgestellt, dass Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 dahin auszulegen sind, dass sie nationalen Rechtsvorschriften entgegenstehen, die in Anbetracht von Rechtskraft und Ausschlusswirkung weder dem Gericht erlauben, von Amts wegen die Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln im Rahmen eines Hypothekenvollstreckungsverfahrens zu prüfen, noch dem Verbraucher erlauben, nach dem Ablauf der Einspruchsfrist die Missbräuchlichkeit dieser Klauseln in diesem Verfahren oder einem späteren Erkenntnisverfahren geltend zu machen, wenn diese Klauseln bereits bei der Einleitung des Hypothekenvollstreckungsverfahrens von Amts wegen von dem Gericht auf ihre etwaige Missbräuchlichkeit hin geprüft wurden, die gerichtliche Entscheidung, mit der die Zwangsvollstreckung aus der Hypothek gestattet wird, aber keine – selbst summarische – Begründung enthält, die diese Prüfung belegt, und in dieser Entscheidung nicht darauf hingewiesen wird, dass die Beurteilung,

zu der das Gericht am Ende dieser Prüfung gelangt ist, nicht mehr in Frage gestellt werden kann, wenn nicht fristgemäß Einspruch eingelegt wird.

- 9 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts stellt sich in der vorliegenden Rechtssache eine ähnliche Frage. Der Schuldner hat nämlich mit der Getin Bank S.A. (jetzt: Getin Noble Bank S.A.) zwei Darlehensverträge geschlossen, in denen die Darlehensbeträge in PLN ausgedrückt wurden, der ausstehende Saldo jedoch an den CHF gebunden war. Vor allem aber konnte der Darlehensnehmer die Darlehensraten nur in PLN zurückzahlen, während die Bank die Zahlungen des Darlehensnehmers in PLN auf den Saldo in CHF umrechnete, und zwar nach ihrer internen Kurstabelle, deren Regeln in keinem der Darlehensverträge dargelegt waren. Die Höhe des Darlehenssaldos selbst wurde hingegen mit dem Ankaufskurs aus der Devisenkurstabelle der Bank in CHF ermittelt. Die beide Darlehensverträge enthielten also sogenannte Umrechnungsklauseln, die von der Mehrheit der nationalen Gerichte auf Grundlage von Art. 385¹ § 1 des Zivilgesetzbuchs als missbräuchliche Vertragsklauseln angesehen werden, wobei sie gleichzeitig zum Schluss kommen, dass die Aufnahme solcher Klauseln in einen Darlehensvertrag gemäß Art. 58 § 1 des Zivilgesetzbuchs zur Nichtigkeit des Vertrags führt. Vor diesem Hintergrund kann mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass, wenn die Bank den Darlehensnehmer vor einem ordentlichen nationalen Gericht für Zivilsachen auf Zahlung der aus den Darlehensverträgen geschuldeten Beträge verklagt hätte, dieses Gericht nach Prüfung der der Klageschrift beigefügten Dokumente von Amts wegen festgestellt hätte, dass die Darlehensverträge missbräuchliche Vertragsklauseln enthielten, die zur Nichtigkeit des Vertrags führten, und folglich die Klage abgewiesen hätte.
- 10 Das vorlegende Gericht hebt jedoch hervor, dass im vorliegenden Fall das Verfahren, das zu einem Vollstreckungstitel gegen den Schuldner geführt hat, anders ausgesehen hat. Die Bank erhob nämlich gegen den Darlehensnehmer zwei Zahlungsklagen im Wege des elektronischen Mahnverfahrens. Im Klageantrag begründete die Bank ihr Begehren mit den Darlehensverträgen, die sie mit dem Schuldner geschlossen hat, wies aber weder darauf hin, dass diese Verträge an eine Fremdwährung gebunden waren, noch darauf, dass sie Umrechnungsklauseln enthielten (und wies natürlich auch nicht darauf hin, dass der Vertrag Bestimmungen enthält, die als missbräuchliche Vertragsklauseln angesehen werden könnten). Am wichtigsten ist jedoch, dass den Klagen keiner der Darlehensverträge beigefügt wurde, da die Verfahrensvorschriften für das elektronische Mahnverfahren und die technischen Eigenschaften des Systems, mit dem dieses Verfahren abgewickelt wird, die Vorlage von Beweisen in diesem Verfahren nicht zulassen. Folglich hatte das nationale Gericht, das das genannte Verfahren durchführte, auch nicht die rechtliche und technische Möglichkeit, von der Bank die Vorlage der Darlehensverträge zu verlangen. Dieses Gericht erließ zwei Mahnbescheide, die vom Darlehensnehmer nicht angefochten und daher rechtskräftig wurden. Diese Bescheide wurden für vollstreckbar erklärt, und auf der Grundlage der so geschaffenen Vollstreckungstitel wurde ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen den Schuldner (den Darlehensnehmer)

eingeleitet, in dem ein Gerichtsvollzieher eine Liegenschaft des Schuldners pfändete.

- 11 Demnach legte die Bank die Darlehensverträge erst im vorliegenden Verfahren dem Gericht vor, so dass ihr Inhalt nicht früher gerichtlich geprüft worden ist. Das vorlegende Gericht ist, nachdem es Kenntnis vom Inhalt dieser Verträge erlangt hatte, zum Ergebnis gelangt, dass die begründete Befürchtung besteht, dass die in den Verträgen enthaltenen Umrechnungsklauseln missbräuchliche Vertragsklauseln darstellen, ohne die die Verträge nicht erfüllt werden können, so dass die Darlehensverträge für nichtig zu erklären sind und die Bank daher vom Schuldner auf der Grundlage dieser Verträge keine Zahlung von Verbindlichkeiten verlangen kann. Die nationalen Verfahrensvorschriften hindern das vorlegende Gericht jedoch daran, aus solchen etwaigen Schlussfolgerungen irgendeine praktische Konsequenz zu ziehen. Diese Vorschriften sehen nämlich vor, dass ein rechtskräftiges Urteil, einschließlich eines im elektronischen Mahnverfahren erlassenen Mahnbescheids, für alle Gerichte verbindlich ist (Art. 365 § 1 der Zivilprozessordnung) und dass es darüber hinaus nicht zulässig ist, die Rechtmäßigkeit einer Verpflichtung zu prüfen, für die ein vollstreckbarer Titel vorliegt (Art. 804 § 1 der Zivilprozessordnung), d. h. in diesem Fall ein rechtskräftiger Mahnbescheid, der mit einer Vollstreckungsklausel versehen ist.
- 12 Das vorlegende Gericht weist ferner darauf hin, dass der Darlehensnehmer, wenn er die Mahnbescheide nicht angefochten hat, keine Rechtsbehelfe mehr zur Verfügung hat, die in der Praxis dazu führen könnten, die Verpflichtungen aus den Mahnbescheiden anzufechten, die Ansprüche berücksichtigen, die sich aus Verträgen mit missbräuchlichen Klauseln ergeben.
- 13 Das vorlegende Gericht fragt sich daher, ob die gegenständliche Verfahrenssituation nicht gegen Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 und den Effektivitätsgrundsatz verstößt. Der Gerichtshof hat wiederholt betont, dass die nationalen Gerichte verpflichtet sind, mit Verbrauchern geschlossene Verträge von Amts wegen auf missbräuchliche Klauseln zu prüfen, und es ist zweifellos nicht möglich, dieser Verpflichtung in einem elektronischen Mahnverfahren nachzukommen, in dem das Gericht überhaupt keine Möglichkeit hat, Beweise zu sammeln und auszuwerten (Art. 505³² § 1 der Zivilprozessordnung) und sich ausschließlich auf den Inhalt der Klageschrift und damit auf die Behauptungen des Klägers selbst verlässt, der ein offensichtliches Interesse daran hat, fragwürdige Vertragsbestimmungen zu verschweigen. Zwar wäre eine gerichtliche Überprüfung der zwischen den Parteien geschlossenen Darlehensverträge möglich gewesen, wenn der Darlehensnehmer die Mahnbescheide angefochten hätte (dann wären die Rechtssachen vor einem anderen örtlich und sachlich zuständigen nationalen Gericht verhandelt worden, das normale Zivilverfahren durchführt und daher u. a. Beweise sammelt und auswertet). Doch das ist in diesem Fall nicht geschehen. Der Darlehensnehmer ist nämlich untätig geblieben, was häufig bei hochverschuldeten Personen zu beobachten ist. Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergibt sich jedoch, dass die nationalen Gerichte Verträge von Amts wegen auf missbräuchliche Klauseln

prüfen müssen, also auch dann, wenn die Parteien keine Initiative zeigen. Es scheint daher, dass selbst die Untätigkeit des Verbrauchers in diesem Fall nicht rechtfertigt, dass das Gericht von seiner Pflicht befreit wird, von Amts wegen zu prüfen, ob der Vertrag missbräuchliche Klauseln enthält.

- 14 In diesem Zusammenhang fragt sich das vorlegende Gericht, ob eine Situation, in der das nationale Gericht im Erkenntnisverfahren nicht geprüft hat, ob der Vertrag missbräuchliche Klauseln enthält, eine Durchbrechung des sich aus Art. 365 § 1 und Art. 804 § 1 der Zivilprozessordnung ergebenden Grundsatzes rechtfertigen kann, dass das Gericht, das die Aufsicht über das Zwangsvollstreckungsverfahren hat, an die rechtskräftige Entscheidung, die der vollstreckbare Titel darstellt, gebunden ist. Grundlage für die Ausnahme vom oben genannten Grundsatz könnten die erwähnten unionsrechtlichen Vorschriften sein. Andernfalls kann es zu einer Situation kommen, in der die Liegenschaft des Darlehensnehmers durch einen Gerichtsvollzieher versteigert wird und der Vollstreckungserlös an die Bank geht, deren Forderung aus Verträgen mit missbräuchlichen Vertragsklauseln resultiert. Der Verbraucher erleidet auf diese Weise bei der Zwangsvollstreckung von Verbindlichkeiten aus Darlehensverträgen, die missbräuchliche Vertragsklauseln enthalten, einen erheblichen Verlust. Eine solche Situation scheint nicht nur nicht die Grundsätze der Richtlinie 93/13 umzusetzen, sondern auch dem Effektivitätsgrundsatz und den in den Art. 169 Abs. 1 AEUV und Art. 38 der Charta der Grundrechte genannten Zielen zu widersprechen.
- 15 Das vorlegende Gericht schlägt dem Gerichtshof vor, die erste Frage zu bejahen. Die Bestimmungen der Richtlinie 93/13 verpflichten das nationale Gericht nämlich zwingend dazu, den von den Parteien geschlossenen Vertrag von Amts wegen darauf zu überprüfen, ob er missbräuchliche Vertragsbestimmungen enthält. Grundsätzlich sollte eine solche Überprüfung bereits im Erkenntnisverfahren erfolgen. Wenn jedoch in einem solchen Verfahren eine solche Überprüfung nicht durchgeführt wurde (insbesondere, wenn das mit dem Fall befasste Gericht nicht die rechtliche und technische Möglichkeit hatte, eine solche Überprüfung durchzuführen), obliegt diese Verpflichtung dem Gericht, das die Aufsicht über das Zwangsvollstreckungsverfahren hat, das auf der Grundlage eines vollstreckbaren Titels in Form eines rechtskräftigen Mahnbescheids durchgeführt wird, für den eine Vollstreckungsklausel erlassen wurde. Rechtskräftige Gerichtsurteile müssen grundsätzlich unanfechtbar sein, was jedoch nicht ausschließt, dass Ausnahmen von dieser Regel gemacht werden können, die durch besondere Umstände gerechtfertigt sind. Zu diesen gehört auch die Notwendigkeit der oben erwähnten Vertragsüberprüfung.
- 16 Hinsichtlich der zweiten Frage weist das vorlegende Gericht darauf hin, dass unter der Annahme, dass das Aufsichtsgericht im vorliegenden Fall die Möglichkeit hat, zu prüfen, ob sich in den Verträgen des Schuldners missbräuchliche Klauseln befinden, eine diesbezügliche Prüfung vorgenommen werden muss. Im vorliegenden Fall bleibt der Schuldner jedoch weiterhin untätig, reicht keine Schriftsätze ein, stellt keine Anträge, gibt keine Erklärungen ab und nimmt nicht einmal die an ihn gerichteten Schreiben entgegen, was, wie bereits erwähnt, ein

typisches Verhalten von hoch verschuldeten Personen ist. In Anbetracht dessen wird das vorliegende Gericht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht in der Lage sein, den Darlehensnehmer zu hören oder gar eine schriftliche Erklärung von ihm zu erhalten. Diese Situation ist insofern problematisch, als Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 vorsieht, dass die Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln unter Berücksichtigung der Umstände des Vertragsschlusses zu beurteilen ist. Da es nicht möglich ist, den Darlehensnehmer selbst zu befragen, ist es auch grundsätzlich unmöglich, die Umstände des Vertragsabschlusses festzustellen.

- 17 Das vorliegende Gericht fragt sich jedoch, ob die Bestimmungen der Richtlinie 93/13 nicht ausschließen, das vorgenannte Problem unter Berufung auf eine nationale Maßnahme zum Schutz der Verbraucherrechte wie die sogenannte erweiternde Wirkung der Urteile des Sąd Ochrony Konkurencji i Konsumentów (Gericht für Wettbewerbs- und Verbraucherschutzsachen, Polen), von der in Art. 479⁴³ der Zivilprozessordnung die Rede ist, zu vermeiden. Diese Vorschrift bestimmt, dass das rechtskräftige Urteil gegenüber Dritten ab der Eintragung der für missbräuchlich erklärten Klausel eines Vertragsmusters in das Register Wirkung entfaltet.
- 18 Das vorliegende Gericht weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Art. 7 Abs. 2 und Art. 8 der Richtlinie 93/13 im Gegensatz zu den früheren Bestimmungen dieser Richtlinie keinen zwingenden Charakter haben. Insbesondere sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, Verfahren zur Feststellung der Missbräuchlichkeit im Sinne von Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 einzuführen. Wenn ein Mitgliedstaat jedoch ein solches Verfahren einführt, darf dessen Form nach Ansicht des vorlegenden Gerichts nicht völlig willkürlich sein. Da ein solches Verfahren die Ziele der Richtlinie 93/13 umsetzt, muss es den Anforderungen genügen, die in den anderen Bestimmungen der Richtlinie, insbesondere in Art. 7 Abs. 1, auf den im Übrigen auch Art. 7 Abs. 2 ausdrücklich verweist, festgelegt sind. Darüber hinaus sollten das Verfahren zur Feststellung der Missbräuchlichkeit von Vertragsmustern und die Wirkungen eines in diesem Verfahren ergangenen Urteils im Einklang mit den Grundsätzen der Effektivität, der Verhältnismäßigkeit und der Rechtssicherheit stehen.
- 19 Das vorliegende Gericht weist darauf hin, dass die Bestimmungen, die darauf zu prüfen sind, ob sie missbräuchliche Vertragsklauseln darstellen, wie folgt lauten:
- Das Darlehen wird in PLN zum Ankaukurs für die Indexierungswährung ausgezahlt, der in der am Tag des Vertragsschlusses für das Darlehen geltenden Devisenkurstabelle angegeben ist (§ 1 Abs. 2 des Vertrags vom 9. Januar 2006).
 - Das Darlehen wird in PLN zum Ankaukurs für die Indexierungswährung ausgezahlt, der in der am Tag der Vertragsausfertigung für das Darlehen geltenden Devisenkurstabelle angegeben ist (§ 1 Abs. 2 des Vertrags vom 13. Mai 2008).

- Die Rückzahlung aller Verbindlichkeiten aus dem Vertrag erfolgt in PLN. Die Höhe der Verbindlichkeiten wird als Gegenwert der geforderten Rückzahlung, ausgedrückt in der Indexierungswährung, nach Umrechnung zum Verkaufskurs der Indexierungswährung gemäß der am Tag des Eingangs des geschuldeten Betrags bei der Bank in der Getin Banku S.A. geltenden Devisenkurstabelle ermittelt (§ 5 Abs. 1 des Vertrags vom 9. Januar 2006).
 - Die Rückzahlung aller Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag erfolgt in PLN. Die Höhe der Verbindlichkeiten wird als Gegenwert der geforderten Rückzahlung, ausgedrückt in der Indexierungswährung, nach Umrechnung zum Verkaufskurs der Indexierungswährung gemäß der am Tag des Eingangs des geschuldeten Betrags bei der Bank in der Getin Banku S.A. geltenden Devisenkurstabelle ermittelt (§ 4 Abs. 1 des Vertrags vom 13. Mai 2008).
- 20 Im Register der für missbräuchlich erklärten Vertragsmusterklauseln scheinen hingegen u. a. folgende Vertragsmusterklauseln auf:
- Das Darlehen ist an den Kurs des CHF/USD/EUR gebunden, nach Umrechnung des ausgezahlten Betrags zum Ankaufskurs des CHF/USD/EUR gemäß der bei der Bank Millennium am Tag der Auszahlung des Darlehens oder der Tranche geltenden Devisenkurstabelle (Beschluss Nr. 3178, Eintrag betreffend Bank Millennium S.A.).
 - Im Fall eines an einen Devisenkurs gebundenen Darlehens wird die Höhe der Rückzahlungsrate zu dem bei der Bank geltenden Devisenverkaufskurs auf der Grundlage der bei der Bank zum Zeitpunkt der Rückzahlung geltenden Devisenkurstabelle berechnet (Beschluss Nr. 3179, Eintrag betreffend Bank Millennium S.A.).
 - Die Umrechnung des Darlehens in die Valorisierungswährung erfolgt durch die Bank zum Ankaufskurs der betreffenden Währung gemäß der am Tag und zum Zeitpunkt der Auszahlung des Darlehens geltenden Kurstabelle der Bank (Beschluss Nr. 7770, Eintrag betreffend mBank S.A.).
- 21 Ein Vergleich des Inhalts der angeführten, von der Getin Bank S.A. angewandten Vertragsklauseln mit den Vertragsklauseln anderer Banken, die in das Register der missbräuchlichen Klauseln eingetragen sind, führt zur Schlussfolgerung, dass sie zwar von verschiedenen Banken angewandt wurden, jedoch erhebliche Ähnlichkeiten aufweisen. Die größte Ähnlichkeit besteht zwischen § 5 Abs. 1 des Vertrags vom 9. Januar 2006 und § 4 Abs. 1 des Vertrags vom 13. Mai 2008 und der unter der Nr. 3179 in das Register eingetragenen Klausel sowie zwischen den Klauseln aus § 1 Abs. 2 der beiden Darlehensverträge und den unter den Nrn. 3178 und 7770 eingetragenen Klauseln.
- 22 Die Bedeutung dieser Klauseln ist zwar dieselbe, und deren Folgen für die Verbraucher sind dieselben, sie wurden aber auf unterschiedliche Weise formuliert und von verschiedenen Banken ausgearbeitet. Im Zusammenhang damit fragt sich das vorliegende Gericht, ob das Unionsrecht es zulässt, dass die

Wirkungen der Eintragung einer Vertragsklausel in das Register der missbräuchlichen Klauseln auch auf einen Gewerbetreibenden erstreckt werden, der an dem Verfahren, das zu dieser Eintragung geführt hat, nicht beteiligt war.

- 23 Eine ähnliche Problematik hat der Gerichtshof bereits im Urteil vom 21. Dezember 2016, *Biuro Podróży „Partner“* (C-119/15) geprüft und in Rn. 47 dieses Urteils festgestellt, dass Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 der Richtlinie 93/13 in Verbindung mit den Art. 1 und 2 der Richtlinie 2009/22 sowie im Licht von Art. 47 der Charta dahin auszulegen sind, dass sie es nicht verbieten, die Verwendung von Bestimmungen in allgemeinen Geschäftsbedingungen, die inhaltlich mit Klauseln übereinstimmen, die durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung für unzulässig erklärt und in ein nationales Register der für unzulässig erklärten Bestimmungen in allgemeinen Geschäftsbedingungen eingetragen worden sind, in Bezug auf einen Gewerbetreibenden, der nicht an dem Verfahren beteiligt war, das zur Eintragung der betreffenden Klauseln in dieses Register führte, als rechtswidrige Handlung anzusehen, sofern – was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist – diesem Gewerbetreibenden ein effektiver Rechtsbehelf zusteht, und zwar sowohl gegen die Entscheidung, mit der die Gleichwertigkeit der verglichenen Klauseln festgestellt wird, in Bezug auf die Frage, ob diese Klauseln unter Berücksichtigung sämtlicher für den jeweiligen Fall maßgeblicher Umstände, insbesondere im Hinblick auf die von ihnen zum Nachteil der Verbraucher hervorgerufenen Wirkungen, inhaltlich mit den im Register eingetragenen übereinstimmen, als auch gegen die Entscheidung, mit der gegebenenfalls die Höhe der verhängten Geldbuße festgesetzt wird.
- 24 Im Licht der oben genannten Rechtsprechung des Gerichtshofs spricht nichts dagegen, dass die Wirkungen einer Eintragung in das Register der missbräuchlichen Klauseln für alle Gewerbetreibenden gelten, die eine bestimmte Vertragsklausel verwenden, und nicht nur für den Gewerbetreibenden, der am Verfahren zur Feststellung der Missbräuchlichkeit der Klausel und ihrer Eintragung in das oben genannte Register beteiligt war. Außerdem gilt diese Wirkung für alle Klauseln, die „inhaltlich übereinstimmen“, wenn auch nicht unbedingt sprachlich.
- 25 Das vorliegende Gericht bezweifelt jedoch, dass die vorstehende Auslegung des Unionsrechts auf alle Gerichtsverfahren anwendbar ist, an denen Gewerbetreibende beteiligt sind, einschließlich der Verfahren, in denen eine der Parteien ein Verbraucher ist, der einen Vertrag mit dem betreffenden Gewerbetreibenden geschlossen hat. Das vorliegende Gericht weist darauf hin, dass die vom Gerichtshof in seinem Urteil vom 21. Dezember 2016 beantwortete Vorabentscheidungsfrage vom *Sąd Apelacyjny w Warszawie* (Berufungsgericht Warschau, Polen) in einem Verfahren zwischen einem Gewerbetreibenden und dem *Prezes Urzędu Ochrony Konkurencji i Konsumentów* (Präsident des Amtes für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz, Polen) gestellt wurde, der gegen diesen Gewerbetreibenden eine Verwaltungsstrafe wegen der Verwendung von Vertragsklauseln verhängt hatte, deren Inhalt einem Eintrag im Register der missbräuchlichen Klauseln entsprach.

- 26 Darüber hinaus erließ ein Senat von sieben Richtern des polnischen Sąd Najwyższy (Oberstes Gericht, Polen) am 20. November 2015 einen Beschluss, III CZP 175/15, wonach eine Eintragung in das Register der missbräuchlichen Vertragsklauseln nicht für andere Gewerbetreibende als den vom jeweiligen Verfahren betroffenen gilt. Das Oberste Gericht begründete diese Feststellung wie folgt: „Der Standpunkt, dass ein Urteil, mit dem einer Klage auf Feststellung der Missbräuchlichkeit einer Vertragsmusterklausel stattgegeben wird, zugunsten aller, aber nur gegen den beklagten Gewerbetreibenden wirkt, steht im Einklang mit dem Grundsatz, das Recht auf rechtliches Gehör zu gewährleisten. ... Dagegen bedeutet die Einschränkung, dass die Rechtskraft eines Urteils, mit dem einer Klage auf Feststellung der Missbräuchlichkeit einer Vertragsmusterklausel stattgegeben wird, ausschließlich gegen den beklagten Gewerbetreibenden wirkt, dass sich die nachteiligen Folgen dieses Urteils nur an denjenigen richten, der das Recht hatte, im Verfahren gehört zu werden. Diese Folgen kommen in einem weitreichenden Eingriff in die Rechtssphäre des beklagten Gewerbetreibenden zum Ausdruck, der damit rechnen muss, dass das Gericht in jedem einzelnen Rechtsstreit mit seiner Beteiligung – unter Einhaltung der bindenden Präjudizialwirkung dieses Urteils – die betreffende Vertragsklausel für missbräuchlich erklären muss und dass, wenn er die fragliche Klausel verwendet, der Präsident [des Amtes für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz] gegen ihn ein Verfahren auf Unterlassung einer solchen Handlung als eine die kollektiven Interessen der Verbraucher beeinträchtigende Praxis im Sinne von Art. 24 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über Wettbewerb und Verbraucherschutz mit allen möglichen Konsequenzen einleiten kann. Würden sich derartige Wirkungen auch auf andere Gewerbetreibende erstrecken, die nicht auf Beklagtenseite am Verfahren beteiligt sind, so würde dies gerade wegen ihrer Art und ihres Umfangs normative Lösungen erfordern, die ihnen die Ausübung des Recht auf rechtliches Gehör auf angemessene Weise gewährleisten würden“.
- 27 In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen hat das vorliegende Gericht Zweifel, ob der im Urteil des Gerichtshofs vom 21. Dezember 2016 formulierte Grundsatz für alle Gerichtsverfahren gilt, an denen Gewerbetreibende beteiligt sind, oder nur für einen Teil davon. Die Annahme, dass die Bestimmungen des Unionsrechts es erlauben, die Konsequenzen aus einer Eintragung im Register der missbräuchlichen Klauseln gegen jeden Gewerbetreibenden in jedem Verfahren zu ziehen, würde nach sich ziehen, dass vom Grundsatz abgegangen werden muss, der sich aus dem Beschluss des Obersten Gerichts vom 20. November 2015 ergibt, den das Oberste Gericht mehr als ein Jahr zuvor erlassen hatte.
- 28 Die obige Schlussfolgerung würde sich auf die Entscheidung in der vorliegenden Rechtssache auswirken. Wenn nämlich festgestellt wird, dass das vorliegende Gericht die Möglichkeit hat, die in den Verträgen des Schuldners mit der Getin Bank S.A. enthaltenen missbräuchlichen Vertragsklauseln zu prüfen, und dass es ausreichen würde, festzustellen, dass sie mit den unter den Nrn. 3178, 3179 und 7770 in das Register der missbräuchlichen Klauseln eingetragenen Klauseln „inhaltlich übereinstimmen“, um sie für missbräuchlich zu erklären, würde das bedeuten, dass die Getin Noble Bank S.A. keine rechtliche Grundlage hatte, in der

vorliegenden Rechtssache ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen den Schuldner einzuleiten, weshalb dieses Verfahren durch den Gerichtsvollzieher einzustellen wäre.

- 29 Das vorlegende Gericht schlägt dem Gerichtshof vor, die zweite Frage aus folgenden Gründen zu verneinen. Das Register missbräuchlicher Vertragsklauseln gehört zu den wirksamsten Instrumenten, die dem Schutz der Verbraucher vor missbräuchlichen Klauseln dienen. Dies wiederum rechtfertigt eine möglichst breite Nutzung der Wirkungen der Eintragungen in dieses Register. Jede Eintragung in das Register erfolgte auf Grundlage eines rechtskräftigen Urteils des Gerichts für Wettbewerbs- und Verbraucherschutzsachen, einem auf Verbraucherschutz spezialisierten Gericht, gegen dessen Entscheidungen Berufung eingelegt werden kann, und die Urteile der zweiten Instanz unterliegen der Kontrolle des Obersten Gerichts, falls Kassationsbeschwerde erhoben wird. Dass ein bestimmter Gewerbetreibender am Verfahren zur Feststellung der Missbräuchlichkeit einer bestimmten Klausel nicht beteiligt war, hindert also nicht daran, alle Folgen einer Eintragung in das Register der missbräuchlichen Klauseln auch auf ihn anzuwenden. Es ist auch nicht erforderlich, dass die vom Gewerbetreibenden verwendete Vertragsklausel und die in das Register der missbräuchlichen Klauseln eingetragene Klausel gleichlautend sind. Vielmehr sollte das entscheidende Kriterium die tatsächliche Bedeutung dieser Bestimmungen sein, d. h. die Folgen, die die jeweilige Vertragsklausel für den Verbraucher hat. Schränkte man den Anwendungsbereich des Registers der missbräuchlichen Klauseln übermäßig ein (Einschränkung seines Wirkungsbereichs auf Gewerbetreibende, die Partei des Verfahrens vor dem Gericht für Wettbewerbs- und Verbraucherschutzsachen waren, sowie auf Vertragsklauseln, die wörtlich der Eintragung in das Register entsprechen), würde dies zu einer übermäßigen Einschränkung des Schutzes führen, den das Register den Verbrauchern garantieren sollte. Es kommt aber häufig vor, dass eine große Zahl von Gewerbetreibenden missbräuchliche Vertragsklauseln verwendet, die zwar dieselbe Bedeutung haben, aber unterschiedlich formuliert sind. In diesem Fall wäre jedes Mal ein neues Gerichtsverfahren erforderlich, um diese Klauseln aus dem Verkehr zu ziehen, was in der Praxis nicht umsetzbar ist. Folglich würden die Ziele der Richtlinie 93/13 nicht erreicht.
- 30 Zum Antrag des vorlegenden Gerichts, die Vorlage zur Vorabentscheidung einem beschleunigten Verfahren zu unterwerfen, weist das vorlegende Gericht darauf hin, dass in dem von ihm beaufsichtigten Zwangsvollstreckungsverfahren die Pfändung, Beschreibung und Bewertung der Liegenschaft durch den Gerichtsvollzieher vorgenommen worden ist und dass aufgrund der von den Gläubigern gestellten Anträge eine elektronische Versteigerung der Liegenschaft durchzuführen ist. Gleichzeitig stellt das vorlegende Gericht klar, dass durch die Vorlage dieser Vorabentscheidungsfragen das Verfahren vor diesem Gericht ausgesetzt wurde, nicht jedoch das Zwangsvollstreckungsverfahren selbst, das von einem Gerichtsvollzieher durchgeführt wird. Das Zwangsvollstreckungsverfahren wird in genau bestimmten Fällen ausgesetzt. Ein Vorabentscheidungsersuchen stellt allerdings keinen Grund für die Aussetzung des

Zwangsvollstreckungsverfahrens dar. Daher können die Versteigerung der Liegenschaft und dann die Erteilung des Zuschlags, die Zuweisung des Eigentums und die Verteilung des Erlöses aus der Zwangsvollstreckung zu einer Situation führen, in der zum einen der Schuldner seine Liegenschaft verliert und zum anderen der Gläubiger aus der Zwangsvollstreckung nicht geschuldete Beträge erhält. Diese Wirkungen könnten schwer oder sogar gar nicht rückgängig zu machen sein. Der Verbraucher könnte seine Rechte danach gegebenenfalls im Wege einer Schadensersatzklage geltend machen, die jedoch nicht den vollen Schutz seiner Rechte gewährleistet.

- 31 Das vorlegende Gericht weist diesbezüglich darauf hin, dass, wie der Gerichtshof in Rn. 57 seines Urteils vom 17. Mai 2022, Ibercaja Banco (C-600/19), ausgeführt hat, in einer Situation wie derjenigen im Ausgangsverfahren, in der das Hypothekenvollstreckungsverfahren beendet wurde und die Eigentumsrechte an der Liegenschaft an einen Dritten übertragen wurden, das Gericht von Amts wegen oder auf Antrag des Verbrauchers eine Prüfung der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln, die zur Aufhebung der Eigentumsübertragungsakte führen würde, nicht mehr vornehmen kann und die Rechtssicherheit der bereits an einen Dritten erfolgten Eigentumsübertragung nicht mehr in Frage stellen kann.